

Angebote der Jugendhilfe / Hilfen zur Erziehung

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen § 42 SGB VIII

Kurzbeschreibung	<p>Inobhutnahme bedeutet, dass Kinder und Jugendliche für eine begrenzte Zeit an einem sicheren Ort untergebracht werden. Das Ziel ist, währenddessen eine dauerhafte Lösung für den jungen Menschen zu finden, zum Beispiel durch die Klärung der häuslichen Situation (Rückführung) oder durch die Unterbringung in einer Pflegefamilie, in einer Einrichtung oder in einem betreuten Wohnangebot.</p>
Ziele des Angebotes	<ul style="list-style-type: none"> • Das Kind oder die*den Jugendliche*n zu schützen • Eine Lösung des Konflikts oder der Krisensituation herbeizuführen • Im Fall, dass die Eltern/Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, nicht bereit oder nicht in der Lage sind, mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten, wird das Jugendamt beim Familiengericht notwendige Maßnahmen beantragen
An wen richtet sich das Angebot?	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn ein Kind in seiner Familie oder bei einer anderen Person in Gefahr ist oder in Verwahrlosung lebt • Wenn Kinder /Jugendliche unbegleitet einreisen • Wenn sich ein Kind in einer akuten Krise oder in einer Gefahr befindet
Rechtliche Grundlage / Kostenträger	<p>§ 42 SGB VIII und § 42a SGB VIII / Öffentlicher Träger der Jugendhilfe</p>
Voraussetzungen und Beantragung	<p>§ 87 SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</p> <p>§ 88a SGBVIII Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche</p>
Beschreibung des Angebotes	<ul style="list-style-type: none"> • Inobhutnahme eines Kindes/Jugendlichen • Klärung der vorübergehend vorzunehmenden rechtlichen Schritte • Sofortige Informationsweiterleitung nach Inobhutnahme an die Eltern oder Erziehungs-

	<p style="text-align: center;">/Personensorgeberechtigten</p> <p>Wenn die Eltern mit der Inobhutnahme nicht einverstanden sind, muss das Jugendamt entscheiden, ob das Kind den Eltern/Erziehungsberechtigten übergeben werden kann. Ist dies nicht der Fall, hat das Familiengericht darüber zu entscheiden, welche Maßnahmen zum Wohl des Kindes zu treffen sind. Die Inobhutnahme endet, wenn das Kind in die Familie zurückkehrt oder eine andere Hilfeform gewährt wird.</p>
<p>Kosten</p>	<p>Die Kosten trägt das Jugendamt. Die Eltern werden zu einem Kostenbeitrag herangezogen.</p>
<p>Kontaktdaten</p>	<p>Stadt Wolfsburg Geschäftsbereich Jugend Abteilung Soziale Dienste Tel.: 05361/282827 ema@stadt.wolfsburg.de</p> <p>Außerhalb der Servicezeiten über die Polizei erreichbar</p>